

Merkblatt zu Grundstückszufahrten

Eine Grundstückszufahrt (auch Bordsteinabsenkung bzw. Gehwegüberfahrt genannt) ist nach § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) eine Sondernutzung und in jedem Fall genehmigungs- und gebührenpflichtig. Hierunter fallen die zur Herstellung oder Veränderung einer Grundstückszufahrt notwendigen Eingriffe in den Verkehrsraum. In den meisten Fällen bedeutet dies eine Bordsteinabsenkung sowie das Herstellen einer Gehwegüberfahrt. Aber auch die Verrohrung und Überbauung eines Straßenseitengrabens zählen hierzu.

Genehmigungspflichtig sind:

- Neuanlagen/Neubauten von Grundstückszufahrten
- Erweiterungen von bestehenden Grundstückszufahrten (z.B. eine Verbreiterung)
- Erneuerung von bestehenden Grundstückszufahrten (z.B. eine Erneuerung der Gehwegoberfläche oder der 1:1 Austausch von Bordsteinen)
- Rückbau von bestehenden Grundstückszufahrten

Neubau und Änderungen von Grundstückszufahrten ohne Genehmigung des zuständigen Straßenbaulastträgers stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis 1.000 € belegt werden (§ 59 Abs. 4 StrWG NRW).

Ablauf zum Erhalt einer Genehmigung:

1. Antragstellung

Sie füllen den Antrag, welchen Sie auf der Internetseite der Stadt Iserlohn unter der Rubrik „Grundstückszufahrten“ finden, aus und senden diesen per E-Mail oder per Post an den/die Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung. Alternativ können Sie den Antrag auch digital über das Wirtschaftsservice-Portal einreichen.

Dem Antrag ist ein geeigneter, aussagekräftiger Lageplan / geeignete Skizze **mit Luftbild** beizufügen. Hier ist zeichnerisch darzustellen, welche baulichen Veränderungen Ihrerseits auf Ihrem Grundstück geplant sind (z.B. Anlage eines Stellplatzes im Vorgarten, Erweiterung von bestehenden Stellplätzen, etc.). Hintergrund ist der Abgleich mit geltendem Planungsrecht auf den Flächen.

Eine Darstellung der Anpassung des Gehwegs bzw. der Bordsteinanlage ist nicht nötig. Die Änderungen werden zum späteren Zeitpunkt besprochen.

Die Erstellung eines Lageplans / einer Skizze durch ein Architekturbüro/Ingenieurbüro etc. ist nicht erforderlich, aber möglich.

Den Lageplan mit Luftbild können Sie beispielsweise bei TIM-online (Geodatenportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.tim-online.nrw.de/) erhalten. Die geplanten, baulichen Veränderungen können handschriftlich oder digital eingetragen werden. Erfordernisse hinsichtlich eines konkreten Maßstabes gibt es nicht. Ein Maßstab von 1:250 hat sich in der Praxis bewährt.

Ein Stellplatz auf dem Grundstück muss mindestens **5 m lang und 2,5 m breit** sein. PKW dürfen nicht auf den Gehweg überragen. Ein auf den Gehweg ragender PKW ist als „Parken auf dem Gehweg“ zu werten und gemäß Straßenverkehrsordnung verboten.

2. Antragsprüfung

Ihr Antrag wird innerhalb der Stadtverwaltung geprüft.

Sollte Ihr Vorhaben umsetzbar sein, wird sich ein/e Mitarbeiter/in mit Ihnen für einen Ortstermin in Verbindung setzen.

Sollte die Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass Ihr Vorhaben nicht umsetzbar ist, erhalten Sie entweder die Aufforderung um Überarbeitung der Planung oder möglicherweise auch eine komplette Absage.

3. Erster Ortstermin

Beim Ortstermin überprüft der Mitarbeitende der Stadtverwaltung die Durchführbarkeit einer Grundstückszufahrt auf der öffentlichen Fläche (Gehweg und Fahrbahn). Es ist sinnvoll, hier bereits einen Vertreter des favorisierten Straßenbauunternehmens, sofern bereits vorhanden, zum Termin hinzu zu ziehen.

4. Genehmigungsverfahren

Ein/e Mitarbeiter/in fertigt bei Zustimmung zu Ihrem Antrag eine Genehmigung und sendet Ihnen diese per Post zu.

Die Kosten für eine Genehmigung setzen sich aus Gebühren für die Ortstermine sowie den städtischen PKW und Auslagen zusammen. Die Berechnung erfolgt nach Zeit- und Fahrtaufwand. Auf der Genehmigung finden Sie ein Kassenzeichen, unter welchem Sie die Gebühr binnen der in der Genehmigung gesetzten Frist auf eines der angegebenen Bankkonten der Stadt Iserlohn überweisen.

5. Angebote einholen

Nach Erhalt der Genehmigung können Sie Angebote von Tiefbauunternehmen einholen, sofern nicht schon im Vorfeld geschehen. Eine Liste von zugelassenen Firmen finden Sie auf der Internetseite (Rathaus ► Anliegen von A-Z ► Grundstückszufahrten) der Stadtverwaltung. Sollte die von Ihnen gewählte Firma nicht auf der Liste stehen, ist vor Baubeginn der Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle als Straßenbauunternehmen einzureichen.

6. Beauftragung

Das Straßenbauunternehmen wird durch Sie beauftragt und meldet die Arbeiten an der Grundstückszufahrt beim Bereich Tiefbau an (Beginnmeldung). Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung stehen, sind von Ihnen zu tragen.

7. Bauüberwachung

Während der Bauphase auf der öffentlichen Fläche kontrolliert ein/e Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung die Bauarbeiten vor Ort.

8. Beendigungsmeldung

Sobald die Bauarbeiten auf der öffentlichen Fläche beendet sind, meldet der Straßenbauunternehmer die Baustelle per Beendigungsmeldung ab.

9. Kontrollen

Die Tiefbauarbeiten unterliegen einem Gewährleistungszeitraum von 5 Jahren ab dem Datum der Beendigungsmeldung. Daher wird die Grundstückszufahrt vor Ablauf der Frist nochmals durch eine/n Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung kontrolliert.

Kontaktpersonen:

Ralf Bohemann

(02371) 217-2727

Ralf.Bohemann@iserlohn.de

Steffen Mehrens

(02371) 217-2737

Steffen.Mehrens@iserlohn.de

Adresse:

Stadt Iserlohn

Bereich Tiefbau

Postfach 2462

58634 Iserlohn

Stand: 08/26